

Regeln zum Verhalten in der Versammlungsstätte

1 GRUNDSÄTZLICHES

Der Vermieter übt jederzeit das Hausrecht aus. Den Weisungen des Vermieters und seiner Mitarbeiter ist Folge zu leisten. Den Mitarbeitern des Vermieters ist jederzeit Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten. Der Veranstalter verpflichtet sich, der Technischen Leitung vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung, eine Bühnenanweisung mit sämtlichen technischen Informationen und Aufbauhinweisen vorzulegen. Die Nutzung des Zuschauerraumes kann bei Proben durch die Technische Leitung stark eingeschränkt werden.

2 AUFENTHALTSBERECHTIGTE PERSONEN und BELEHRUNG VON MITWIRKENDEN

Es dürfen sich nur diejenigen Personen im Bühnenbereich und in der Regiezentrale aufhalten, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist der Aufenthalt nicht gestattet. Alle Mitwirkenden sind bei der ersten Anwesenheit in der Versammlungsstätte vom Veranstalter über die Bedienung der Feuermeldeeinrichtung, über die Sicherheitsbeleuchtung, das Verhalten bei Brand oder Panik und über die allgemeinen Betriebsvorschriften zu belehren.

3 TECHNISCHE EINRICHTUNGEN

Alle verwendeten technischen Geräte und Anlagen müssen den gültigen technischen Regeln entsprechen. Alle Einrichtungen dürfen nur von Personal bedient werden, das vom Vermieter eingewiesen wurde. Das selbstständige Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz ist ausdrücklich untersagt. Die Beleuchtungsbrücken dürfen nur von den durch den Vermieter eingewiesenen Personen betreten werden.

4 BETRIEBSZEITEN, VERANSTALTUNGSDAUER, ABFÄLLE

Der Theaterbetrieb findet ausschließlich zwischen 07:00 Uhr und 24:00 Uhr statt. Die Öffnung des Zuschauerbereiches erfolgt, wenn nichts anderes vertraglich festgelegt wurde, eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn. Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitraum zwischen Öffnung und Schließung der benutzten Räume. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet ist und die Mieträume entsprechend der vereinbarten Termine vollständig geräumt werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, alle durch seine Veranstaltung entstandenen Abfälle zu entsorgen.

5 BRANDSICHERHEITSWACHE

Bei jeder Vorstellung und bei Generalproben mit Zuschauern muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend sein. Die Technische Leitung wird eine der Veranstaltung entsprechende Brandsicherheitswache der Freiwilligen Feuerwehr Norden bestellen. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

6 LÄRMSCHUTZ

Laut Lärmschutzgesetz darf bei Veranstaltungen ein gemittelter Beurteilungspegel von 99dB nicht überschritten werden. Bei Verwendung eigener PA-Anlagen des Veranstalters ist nach der Veranstaltung ein zum Nachweise der Einhaltung der gesetzlichen Regeln geeignetes Schallpegel-Messprotokoll an die Technische Leitung zu übergeben. Bei Überschreitungen des Pegels behält sich der Vermieter das Recht vor die Veranstaltung zu unterbrechen, und notfalls abzurechnen. Entstehende Schadenersatzansprüche gehen zu Lasten des Veranstalters.

7 MUSIKINSTRUMENTE UND EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDE

Die in dem Theater vorhandenen Musikinstrumente und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Stimmen von Instrumenten des Vermieters darf nur von durch den Vermieter beauftragten Fachkräften vorgenommen werden. Die Kosten trägt der Mieter.

8 SICHERHEITSTECHNISCHE UND POLIZEILICHE BESTIMMUNGEN

1. Der Mieter hat sicherzustellen, dass die Gänge zwischen den Tisch- und Stuhlreihen, insbesondere die zu den Ausgängen und Fluchtwegen führenden Gänge nicht zugestellt werden. Die Ausgänge und Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen freizuhalten und müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
2. Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Lichtschalter und Steckdosen dürfen nicht mit Ausstellungsständen, Mobiliar oder sonstigem Inventar verstellt oder mit Dekorationen verhängt werden.
3. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Effekten ist nur mit vorzulegender, durch das Ordnungsamt erteilter Genehmigung zulässig.
4. Den Anordnungen der Technischen Leitung und der Brandsicherheitswache ist in jedem Fall Folge zu leisten.
5. Bei fahrlässigem Verhalten kann der Bühnenbetrieb von der Technischen Leitung oder der Brandsicherheitswache untersagt werden.

9 DEKORATION

Das Bekleben oder anderweitige Verkleiden und Gestalten von Räumen und Wänden aller Art ist im gesamten Gebäude unzulässig! Ausnahmen sind nur in Absprache mit der Technischen Leitung möglich.

10 BESUCHERGARDEROBE

1. Der Pächter des Pausenausschanks betreut die Besuchergarderobe. Das Entgelt ist von den Besuchern nach dem ausgehängten Tarif zu entrichten.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet darauf zu achten, dass die Zuschauer keine Mäntel oder Übergarderobe, keine Stöcke, Schirme oder Ähnliches, in den Zuschauerraum mitnehmen. Ausgenommen davon sind alle Hilfsmittel von Behinderten.

11 PAUSENAUSSCHANK

Der Pausenausschank wird bei allen Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des Theaters grundsätzlich vom Pächter durchgeführt. Zuschauer oder andere Gäste dürfen grundsätzlich keine Speisen und Getränke zu den Veranstaltungen mitbringen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung

12 SPEISEN UND GETRÄNKE

Der Konsum mitgebrachter Nahrungsmittel ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen der Absprache und der schriftlichen Genehmigung des Vermieters.

13 FUNDSACHEN

Fundsachen sind bei der Technischen Leitung oder im Fundamt der Stadt Norden abzugeben.

14 TIERE

Ohne die vorherige Genehmigung des Vermieters dürfe Tiere nicht in die Versammlungsstätte gebracht werden.

Rechtliche Hinweise zum Bühnenbetrieb

Der Betrieb des Theaters unterliegt den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung des Landes Niedersachsen, den Forderungen des GUV, den VDE-Bestimmungen, den Arbeitsschutzgesetzen und den allgemeinen technischen Regeln für Theater.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Vorschriften sicherzustellen.

Die technischen Einrichtungen des Theaters dürfen ausschließlich von Fachpersonal und eingewiesenen Personen bedient werden.

Im Folgenden einige Beispiele für diese Regeln:

Rettungswege

Auf Rettungswegen und Bewegungsflächen für die Feuerwehr ist es verboten, Kraftfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abzustellen oder zu lagern.

Rettungswege im Gebäude müssen während der Betriebszeit freigehalten und bei Dunkelheit beleuchtet sein.

Bewegliche Verkaufsstände dürfen nur so aufgestellt sein, dass Rettungswege nicht eingeengt sind.

Während des Betriebes müssen alle Türen in Rettungswegen unverschlossen sein.

Der Szenenaufbau muss so eingerichtet sein, dass die Rettungswege und der notwendige Gang von mindestens 1m Breite zwischen den Umfassungswänden der Bühne und den Dekorationen nicht eingeengt sind.

Auf Bühnen ist das Aufbewahren von Gegenständen verboten, wenn diese nicht für die aktuelle Vorstellung benötigt werden.

Dekoration und Ausstattungen

Im Theater dürfen ausschließlich die Materialien gelagert oder eingebaut sein, die für den Tagesbedarf benötigt werden. Damit ist der Bedarf für die aktuelle Vorstellung gemeint.

Dekorationen und sonstige Ausstattungsgegenstände aus leichtentflammaren Stoffen dürfen auf der Bühne nicht verwendet werden. Alle Materialien müssen mindestens schwerentflammbar sein. Dies gilt nicht für Möbel und ähnliche Gegenstände.

Scheinwerfer dürfen nicht in der Nähe von Vorhängen und Dekorationen platziert sein. Ihr Brennpunkt darf Vorhänge und Dekorationen nicht treffen.

Rauchen und Verwendung von offenem Feuer

Das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer sind im gesamten Gebäude verboten. Ausnahmen können aus szenischen Gründen zugelassen werden, müssen aber zuvor bei der Technischen Leitung zusammen mit der techn. Bühnenanweisung angemeldet werden. Pyrotechnische Effekte müssen zuvor beim Ordnungsamt zur Genehmigung angemeldet werden. Nur wenn eine entsprechende Genehmigung vorliegt, sind Ausnahmen möglich.

Dies sind nur einige Auszüge aus dem vom Veranstalter einzuhaltenden Regelwerk. Bei allen Unklarheiten hilft die Technische Leitung gerne weiter.